



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. Januar 2016

5138/16

SOC 8
EMPL 8

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	12611/15 SOC 552 EMPL 364
Betr.:	Entwurf eines BESCHLUSSES DES RATES zur Ernennung eines spanischen stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

1. Der Rat hat mit seinen Beschlüssen vom 2. Dezember 2013¹, vom 12. Juni 2014^{2,3}, vom 18. November 2014⁴, vom 15. Dezember 2014⁵, vom 16. März 2015⁶, vom 20. April 2015^{7,8} und vom 10. November 2015⁹ die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ernannt. Einige Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder waren jedoch noch zu einem späteren Zeitpunkt zu ernennen.

1 ABl. C 360 vom 10.12.2013, S. 8.
2 ABl. C 182 vom 14.6.2014, S. 14.
3 ABl. C 186 vom 18.6.2014, S. 5.
4 ABl. C 420 vom 22.11.2014, S. 6.
5 ABl. C 453 vom 17.12.2014, S. 2.
6 ABl. L 75 vom 19.3.2015, S. 18.
7 ABl. C 130 vom 22.4.2015, S. 2.
8 ABl. C 130 vom 22.4.2015, S. 5.
9 ABl. C 380 vom 14.11.2015, S. 2.

2. Nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1112/2005 des Rates werden die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder vom Rat aus dem Kreis der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz ernannt, der zuletzt am 22. April 2013 neu besetzt wurde¹⁰.
3. Eine Liste mit einem Kandidaten für den neuen Verwaltungsrat (stellvertretende Mitglieder) gemäß dem in Dokument 5137/16 wiedergegebenen Entwurf eines Beschlusses des Rates¹¹ liegt dem Ratssekretariat vor.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte dem Rat daher vorschlagen,
 - (a) den Beschluss des Rates zur Ernennung eines spanischen stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz als A-Punkt anzunehmen und
 - (b) zu beschließen, dass der Beschluss informationshalber im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.

¹⁰ ABl. C 120 vom 26.4.2013, S. 7.

¹¹ Von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung.